

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Grafing b.München (Informationsfreiheitssatzung)



vom 23.10.2018

Die Stadt Grafing b.München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über den Zugang zu städtischen Informationen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Jeder Gemeindeangehörige i.S.d. § 15 Abs.1 GO der Stadt Grafing und jede juristische Person des Privatrechts mit Sitz in Grafing hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Satzung betrifft ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
- (3) Nicht umfasst sind Angelegenheiten anderer Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Mitglied bzw. Beteiligter die Stadt ist.
- (4) Auskunftsansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz, werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeutet:

1. Amtliche Information

Jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

2. Dritte

Alle Personen, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen und die nicht selbst Antragsteller sind.

3. Informationsträger

Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können. Bild-, Video- oder Tonaufnahmen sind hiervon ausgenommen.

§ 3 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag muss schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer vollständigen Postanschrift gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.
- (2) Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle zu stellen. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht zuständig, so hat sie die zuständige Stelle zu ermitteln und dem Antragsteller zu benennen.
- (3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der antragstellenden Person innerhalb der in § 5 Abs. 1 gesetzten Frist mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut, andernfalls wird der Antrag nach einer Frist von einem Monat ab Zugang des Hinweises auf die unzureichende Präzisierung aus formalen Gründen abgelehnt. Sofern der antragstellenden Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Information fehlen, hat die Stadt Grafing sie entsprechend zu beraten.

§ 4 Gewährung und Ablehnung des Antrags

- (1) Die Stadt Grafing kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt die antragstellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt Grafing auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Stadt Grafing stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
- (4) Die Stadt Grafing stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.
- (5) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.
- (6) Wenn für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Stadt Grafing die antragstellende Person rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin.

§ 5 Antragsbearbeitungsfrist

- (1) Die Stadt Grafing macht die Informationen innerhalb von einem Monat ab Eingang des Antrags zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb eines Monats ab Eingang des Antrags schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung (§6) gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind in diesen Fällen jedoch aktenkundig zu machen.

(3) Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 und 2 um zwei Monate verlängert werden. Die antragstellende Person ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich oder in elektronischer Form zu informieren.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.

(2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht, soweit und solange

a) die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,

b) es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten Dritter handelt,

c) es sich bei den Informationen um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,

d) es sich bei den Informationen um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen und Ähnliches handelt (Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses),

e) die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess, insbesondere auch den Ablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens oder der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden könnte oder

f) der Schutz geistigen Eigentums oder des Urheberrechts entgegensteht.

(3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach Abs. 1 oder Abs. 2 ausgeschlossenen Informationen.

§ 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 8 Kosten

(1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) gem. Absatz 2 erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

(2) Zugang zu Informationen nach der Informationsfreiheitsatzung:

1. Auskunft	
a) Erteilung einer Auskunft, je nach Aufwand	0.-- bis 100.-- €
b) einfache mündliche und fernmündliche Auskünfte	0.-- €
2. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
a) in einfachen Fällen	0.-- bis 25.-- €
b) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	26.-- bis 50.-- €
c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand; insbesondere, wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen	51.-- bis 100.-- €
3. Auslagen	

(3) Bei Ablehnung eines Antrages auf Informationsgewährung bzw. einer Einsichtnahme in Akten wird die Hälfte der vorstehend für eine Auskunftserteilung bzw. eine Einsichtnahme in Akten vorgesehene Gebühr zuzüglich der entstandenen Auslagen erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Grafing vom 23.07.2014 außer Kraft

Grafing b. München, 23.10.2018
Stadt Grafing b. München

Angelika Obermayr
Erste Bürgermeisterin